

Abgrenzung Änderungsanzeige und Änderungsgenehmigung (§§ 15, 16 BImSchG) im Rahmen der Projektentwicklung



FUCHS Forum Windenergietage 2023

9. November 2023



Osborne Clarke International

2,220

Mitarbeiter



26

internationale Standorten*

Europa

Belgien: Brüssel
Deutschland: Berlin, Hamburg, Köln, München
Frankreich: Paris
Italien: Busto Arsizio, Mailand, Rom
Niederlande: Amsterdam
Polen: Warschau
Schweden: Stockholm
Spanien: Barcelona, Madrid, Saragossa
Vereinigtes Königreich: Bristol, London, Reading

USA

New York, San Francisco, Silicon Valley

Asien

China: Shanghai
Indien*: Bangalore, Mumbai, Neu-Delhi
Singapur



Osborne Clarke Deutschland



Standorte

- Berlin, Hamburg, Köln, München

Mitarbeiter

- 450+ Mitarbeiter
- davon 225+ RA und StB
- davon 65 Partner

Praxisgruppen

- Capital Markets / Banking
- Commercial / Competition
- Corporate
- Employment
- Energy
- IP/IT
- Property
- Tax

Branchenfokus

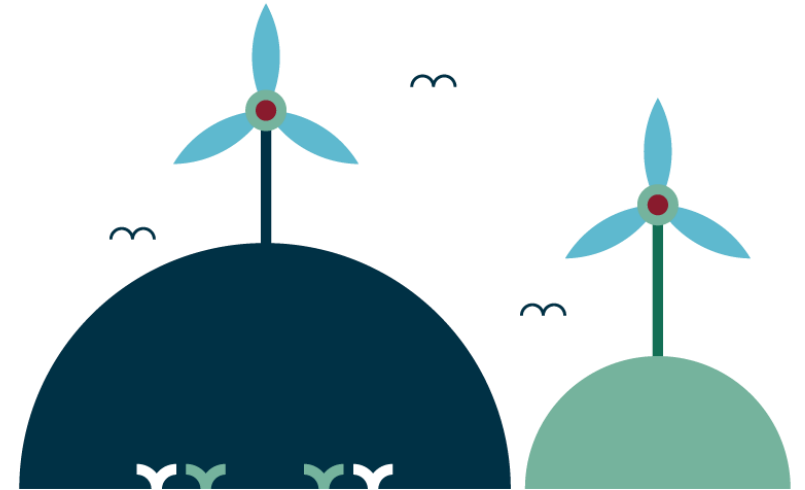
- Energy & Utilities
- Financial Services
- Life Sciences & Healthcare
- Real Estate & Infrastructure
- Retail & Consumer
- Tech, Media and Comms
- Transport & Automotive



Kanzlei des Jahres
für Energiewirtschaftsrecht

Agenda

- 01 Ausgangslage
 - 02 Nachträgliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs
 - 03 Prüfungsmaßstab gemäß §§ 15, 16 BImSchG
 - 04 Rechtsfolgen: Änderungsgenehmigung oder Freistellung
 - 05 Fazit
-

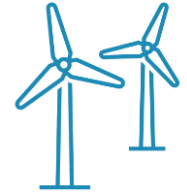


#1

Ausgangslage

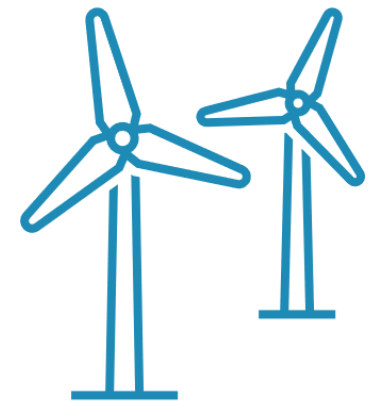


Genehmigung einer Windenergieanlage

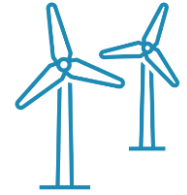


§ 4 Abs. 1 BImSchG - Genehmigung

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (...), bedürfen einer Genehmigung. (...)“



Genehmigung einer Windenergieanlage

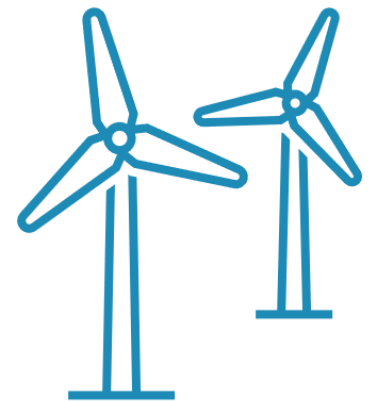


§ 6 Abs. 1 BImSchG - Genehmigungsvoraussetzungen

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. (...)“



Genehmigung einer Windenergieanlage

Genehmigungsverfahren



Förmliches
Genehmigungsverfahren
(§ 10 BImSchG)



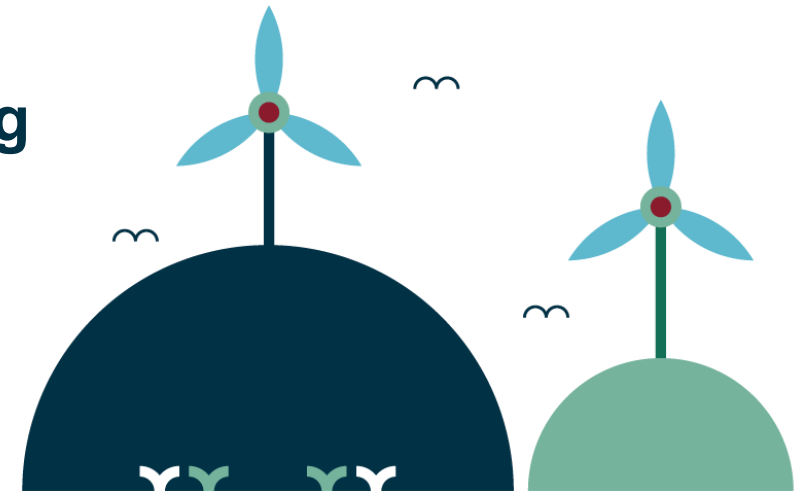
Vereinfachtes
Genehmigungsverfahren
(§ 19 BImSchG)

Genehmigung einer Windenergieanlage

Kriterien im Rahmen der Prüfung gemäß § 5 BImSchG, insbesondere:

- Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

Sog. „Konzentrationswirkung“ der Genehmigung

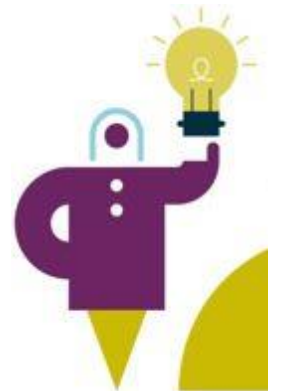


Genehmigung einer Windenergieanlage

Typenbindung der Genehmigung

- Genehmigung wird für konkreten (i.d.R. im Genehmigungsbescheid bezeichneten) Anlagen- und Turmtypus erteilt

ABER:
**Was gilt, wenn eine nachträgliche Änderung
des Anlagen- und/oder Turmtypus
erforderlich wird?**



#2

Nachträgliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs



Nachträgliche Änderung der Anlage

Im Wesentlichen gibt es drei (alte) Möglichkeiten (und eine neue):

Neugenehmigung, § 4 BImSchG

Änderung des Anlagentyps als
„Aliud“

(z.B. OVG Münster, Urteil v.
25.02.2015 8 A 959/10)

Änderungsanzeige, § 15 BImSchG

Man kann von einer
Änderung des
Anlagentyps nicht ohne
weiteres auf das
Vorliegen wesentlicher
Änderungen schließen.

(z.B. VG Bayreuth Beschl. v.
6.8.2020 – B 9 S 20.621)

Änderungsgenehmigung, § 16 BImSchG

Eine Änderung des
Anlagentyps vor
Errichtung bedarf einer neuen
Genehmigung

(z.B. OVG Münster, Urteil v.
25.02.2015 8 A 959/10)

Nachträgliche Änderung der Anlage

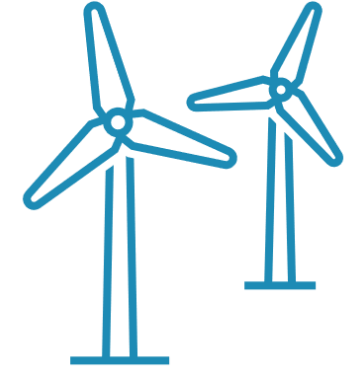
Neu hinzugekommen ist:



Änderungen am Anlagentyp, § 16b Abs. 7 BImSchG

„Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.“

Nachträgliche Änderung der Anlage



Geplante Änderung der Lage, der Beschaffenheit
oder des Betriebs

Änderungsanzeige, § 15 BImSchG

Prüfung der BImSchG Behörde, ob die Änderung einer
Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf

Falls nein

Freistellungserklärung

Falls untätig

Freistellungsfiktion

Falls ja

Genehmigungsverlangen

#3 Prüfungsmaßstab gemäß §§ 15, 16 BImSchG



Prüfung nach §§ 15, 16 BImSchG

Was prüft die Behörde gemäß §§ 15, 16 BImSchG?

→ Änderungsgenehmigung erforderlich, wenn die Änderung „**wesentlich**“ ist:

1. Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen, die
2. für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bagatellklausel, § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

§ 16 Abs. 1 Hs. 2 BImSchG

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen bestimmte Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreicht.

Prüfung nach §§ 15, 16 BImSchG

1. Nachteilige Auswirkungen

- Schutzgüter des § 1 BImSchG (Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter)

2. Mögliche Erheblichkeit für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

→ Insb. Verweis auf die Pflichten aus § 5 BImSchG

- § 5 BImSchG: Schädliche Umwelteinwirkungen, Nachteile oder Belästigungen müssen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein
 - Nur immissionsschutzrechtliche Prüfung (nicht „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)!
-

Prüfung nach §§ 15, 16 BImSchG



Hohe Hürden beim (Un-)Wesentlichkeitskriterium!

- *„Zur Beurteilung der wesentlichen Änderung ist das grundsätzlich mögliche Störpotential der Änderung in den Blick zu nehmen.“*
 - *„(...) wenn eine Verschlechterung der vorhandenen Situation vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann.“*
 - *„Nachteilige Auswirkungen fehlen nur dann, wenn sie vernünftigerweise aus der Sicht eines mit den aufgeworfenen technischen Problemen vertrauten Sachkundigen ausgeschlossen werden können. Dabei ist der Maßstab praktischer Vernunft anzulegen.“*
 - *„Kann die Behörde bei ihrer Beurteilung im Anzeigeverfahren nach Vorliegen aller Prüfungsunterlagen die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen nicht ausschließen, so bedarf es weiterer Prüfungen, die dem Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.“*
-

Prüfung nach §§ 15, 16 BImSchG

Bagatellklausel, § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG

- Keine Änderungsgenehmigung trotz „wesentlicher“ Änderung
- Offensichtlich geringfügig sind nachteilige Auswirkungen nur dann, wenn sie **ohne nähere Prüfung** aus der Sicht einer mit den einschlägigen Sach- und Rechtsfragen vertrauten Behörde vernünftigerweise ausgeschlossen werden können



Bagatellklausel, § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG

*Eine Genehmigung ist **nicht** erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.*

#4

Rechtsfolgen: Änderungsgenehmigung oder Freistellung



Freistellung

→ (Genehmigungs-)Freistellungserklärung nach § 15 Abs. 2 BImSchG

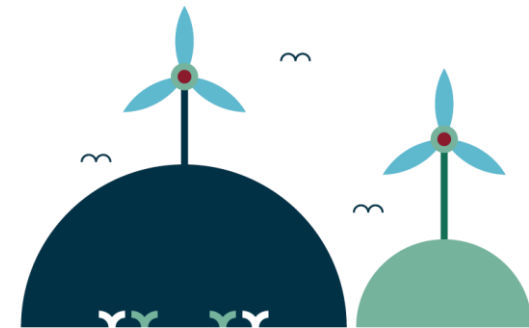
- Keine Änderung der materiellen Rechtslage
- Keine Konzentrationswirkung
- Keine „Aussage“, die über die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinausgeht
- U.U. sind sonstige behördliche Zulassungen (z.B. Baurecht, Artenschutzrecht) einzuholen



Genehmigungsverlangen

→ Änderungsgenehmigung erforderlich, § 16 BImSchG

- Will der Vorhabenträger sein Vorhaben nicht aufgeben, muss er eine Änderungsgenehmigung beantragen (oder klagen)
- Grundsätzlich gleiche Anforderungen wie bei Erstgenehmigung (aber Beurteilung (nur) in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen)
- Entscheidung grds. innerhalb von sechs Monaten (oder in drei Monaten, wenn die Behörde antragsgemäß von einer Beteiligung der Öffentlichkeit absieht oder ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird)
- Änderungsgenehmigung hat Konzentrationswirkung



#5

Fazit



Fazit

- ✓ Änderungsanzeige ist (fast) immer erforderlich
- ✓ Behörde prüft selbständig, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist und hat Ermessen
- ✓ „Wesentliche Änderung“ wird extensiv ausgelegt und die Beurteilung hängt in der Praxis stark von der jeweiligen Behörde ab
- ✓ Ist eine „Wesentlichkeit“ nicht offensichtlich ausgeschlossen, wird in der Regel eine Änderungsgenehmigung erforderlich sein
- ✓ Freiwillige Änderungsgenehmigung kann sich im Einzelfall „lohnen“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB



Dr. David Langenbach, LL.M.

Associate

Germany, Cologne

+49 221 5108 4338

david.langenbach@osborneclarke.com

Helping you
succeed in
tomorrow's
world.

The background features a stylized city skyline with various icons: a blue airplane, a green padlock with a keyhole, a green Wi-Fi symbol, a blue antenna tower, a blue smartphone, and two stylized figures (one green, one blue) holding a trophy. The overall theme is modern technology and business success.